

27. Oktober 2017

Lokales Förderkonzept der Schulen der Stadt Wil

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage und Auftrag	4
1.1	Rahmenbezug	4
1.2	Ziele des lokalen Förderkonzepts der Schulen der Stadt Wil	4
2	Grundsätze der Schulen der Stadt Wil	5
3	Beschreibung der Angebote	6
3.1	Angebotsübersicht	6
3.2	Grundangebote der Regelschule	7
3.2.1	Integrierte Schulische Förderung	7
3.2.2	Sondersetting im Einzelfall	8
3.2.3	Kleinklassen	9
3.2.4	Logopädie	11
3.2.5	Psychomotorik	12
3.2.6	Legasthenie und Dyskalkulie	13
3.3	Grundangebote der Regelschule: Begleitende pädagogische Angebote	13
3.3.1	Prävention	13
3.3.2	Begabungs- und Begabtenförderung	14
3.3.3	Deutschunterricht für Kinder mit Migrationshintergrund	15
3.3.4	Klassenassistenten	17
3.3.5	Nachhilfeunterricht	17
3.4	Verstärkte Massnahmen	18
3.4.1	Heilpädagogische Früherziehung	18
3.4.2	Behindertenspezifische Beratung und Unterstützung	19
3.4.3	Sonderschulung	20
3.5	Schulpsychologischer Dienst	21
4	Interdisziplinäre Zusammenarbeit und Kooperation	22
5	Förderplanung und Beurteilung	23
5.1	Prozessverständnis Förderung	23
5.2	Kooperation im Förderprozess	23
5.3	Individuelle Lernziele und Befreiung von Lehrplaninhalten	24
5.4	Beurteilung	24
5.5	Fallführung	25
6	Abläufe und Verfahren	25

6.1	Verfahren.....	25
6.2	Informationsfluss, SPD-Berichte, Archivierung.....	27
7	Richtwerte	27
7.1	Massnahmen innerhalb des Pools Sonderpädagogik	27
7.2	Massnahmen ausserhalb des Pools Sonderpädagogik	28
7.3	Sonstiges	29
8	Organisation.....	30
9	Aufgaben, Verantwortlichkeiten.....	31
9.1	Klassenlehrerin	31
9.2	Schulische Heilpädagogin (im integrativen Setting)	31
9.3	Weitere Unterstützungsmassnahmen	31
9.4	Fachgruppen.....	32
9.5	Schulführung	33
9.6	Schulverwaltung.....	33
10	Massnahmen zur Qualitätssicherung und Entwicklung.....	33
11	Umsetzungsplanung.....	34
11.1	Vorbemerkung.....	34
11.2	Gestaltungsraum der Schuleinheiten	35
11.3	Reduktion Kleinklassen.....	35
12	Schlussbestimmungen	36
	Abkürzungsverzeichnis	37
	Anhang.....	37

Hinweise:

1. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und da sich an unserer Schule die weiblichen Angestellten deutlich in der Überzahl befinden, wird ausschliesslich die weibliche Sprachform verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht. Ausnahmen bilden die Schulleitung, die Leitung Bildung und die Leitung Pädagogik.
2. Mehrere Kapitel enthalten wörtliche und/oder sinngemässe Zitate aus dem Sonderpädagogik-Konzept des Kantons St. Gallen vom 9. Juni 2015.
3. Alle kantonalen Handreichungen und Konzepte sind im Internet unter www.schule.sg.ch zu finden. Aufgrund der Vergänglichkeit von Internetquellen sind keine direkten Links aufgeführt.

1 Ausgangslage und Auftrag

Im Kanton St. Gallen wurde nach Anpassung eidgenössischer und kantonaler Gesetze ein neues Sonderpädagogik-Konzept für die Regelschule entwickelt. Dieses wurde auf das Schuljahr 2015/2016 in Vollzug gesetzt. Es regelt alle fördernden Massnahmen der Volksschule neu und enthält Rahmenvorgaben für die Anpassung der bestehenden lokalen Förderkonzepte. Die Schulen der Stadt Wil haben den Auftrag, entsprechend den Rahmenvorgaben ein lokales Förderkonzept zu entwickeln.

Die Schulen der Stadt Wil zeichnen sich durch eine grosse Vielfalt der Schulkulturen aus. Ebenso verschiedenartig ist die Schülerzusammensetzung in den Schuleinheiten. Als Beispiel sei hier der Anteil fremdsprachiger Kinder erwähnt, der zwischen 15% und 80% liegt. Die einzelnen Schulen haben ein erkennbares Profil und verfügen über unterschiedliche Fördersysteme. Das vorliegende lokale Sonderpädagogik-Konzept soll diese Vielfalt berücksichtigen und gleichzeitig die unterschiedlichen Kulturen in den einzelnen Schuleinheiten einander annähern sowie zu einer Vereinheitlichung in der Systematik führen. Durch die bestehende Organisation des Schulbereichs der Stadt Wil existiert eine gute Struktur für die gezielte Einführung und Etablierung eines weiterentwickelten Förderkonzepts.

1.1 Rahmenbezug

Das lokale Förderkonzept basiert auf:

- dem Sonderpädagogik-Konzept des Kantons St. Gallen vom 9. Juni 2015
- dem Volksschulgesetz vom 1. Januar 2016
- der kantonalen Planungshilfe zur Überarbeitung der lokalen Förderkonzepte vom 13. Januar 2016
- den Weisungen zur Unterrichtsorganisation, zur Klassenbildung und zum Personalpool in der Volksschule vom 18. Mai 2016
- den Handreichungen des Kantons St. Gallen (Förderplanung, Nachteilsausgleich)
- dem Funktionendiagramm der Schulen der Stadt Wil vom 1. Januar 2017

1.2 Ziele des lokalen Förderkonzepts der Schulen der Stadt Wil

Pädagogische Ziele

Die Unterschiedlichkeit von Kindern und Jugendlichen in den Klassen ist eine Tatsache und stellt eine Herausforderung für die Lehrerinnen und das Schulsystem als Ganzes dar. Mit dem vorliegenden Förderkonzept werden Grundlagen für den effektiven Umgang mit den unterschiedlichen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler gelegt. Ein umfassendes Angebot an geeigneten Fördermassnahmen soll die Lehrerinnen und die Regelklassen im Umgang mit der Heterogenität im Klassenzimmer unterstützen.

Die Ressourcen und Potenziale der jeweiligen Schuleinheiten sollen bestmöglich im Sinn einer optimalen Förderung aller Schülerinnen und Schüler genutzt werden.

Es wird ein pragmatischer Ansatz verfolgt: „So viel Integration wie möglich, so viel Separation wie nötig.“¹ Das Klassenzimmer ist der wichtigste Förderort. Möglichst viele Kinder und Jugendliche sollen den Unterricht integrativ, in der Regelklasse besuchen können.

Die Förderung baut auf einer ganzheitlichen Sichtweise auf: Sie umfasst präventive Angebote und Massnahmen im Rahmen des Klassenunterrichts, unterrichtsergänzende sowie separative Massnahmen. Es werden Lernende mit Schulschwierigkeiten und solche mit besonderen Begabungen unterstützt.

Das Förderkonzept zeigt die pädagogische Grundausrichtung der Sonderpädagogischen Massnahmen an den Schulen der Stadt Wil.

Formale Ziele

Die Rahmenvorgaben des kantonalen Sonderpädagogik-Konzepts werden den Gegebenheiten der Schulen der Stadt Wil entsprechend genutzt.

Das lokale Förderkonzept legt die Rahmenbedingungen für die Schuleinheiten der Stadt Wil fest und dient ihnen als Grundlage und Umsetzungshilfe für die schulhauspezifischen Konzepte.

Es soll ein Überblick über das ganze Sonderpädagogische Angebot der Schulen der Stadt Wil geschaffen werden.

2 Grundsätze der Schulen der Stadt Wil

Förderung

Wir legen grossen Wert auf eine qualitativ hochstehende Förderung der Kinder und Jugendlichen. Die Förderung basiert auf den Elementen des Förderprozesses und ist entsprechend dokumentiert. Wichtig ist dabei die nachhaltige Evaluation der Förderung. Diese stellt sicher, dass ein Kind in Bezug auf die Lernleistung und auf das Teilhaben an der Klassengemeinschaft entsprechend seinen Möglichkeiten gewinnbringend unterstützt wird.

Heterogenität

Wir schätzen Menschen in ihrer Verschiedenartigkeit. Die Schul- und Unterrichtskultur ist auf die Vielfalt der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet.

Prävention

Prävention ist ein Schwerpunkt an den Schulen der Stadt Wil. Gefährdungen in den Bereichen Lernen und Verhalten bei Kindern und Jugendlichen möchten wir früh und gezielt erkennen und angepasst darauf reagieren.

Interdisziplinäre Zusammenarbeit und Kooperation

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit und Kooperation hat in unseren Schulen einen hohen Stellenwert. Wir pflegen die Kooperation mit Fachpersonen, Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern.

¹ Vgl. Sonderpädagogik-Konzept des Kantons St. Gallen, Für die Regelschule, 9. Juni 2015, S.5

Gestaltungsraum

Die Schuleinheiten entwickeln innerhalb eines Gestaltungsrahmens ein für sie passendes Organisationsmodell für die integrative Förderung. Sie nutzen dabei die lokalen Ressourcen und Potenziale.

3 Beschreibung der Angebote

Die Schulen der Stadt Wil bieten eine breite Palette an Förderangeboten. Die Förderangebote werden entsprechend dem Grundsatz *Prävention* (s. Kapitel 2) so niederschwellig wie möglich durchgeführt. In der Organisation der Umsetzung ist das Prinzip des kantonalen Sonderpädagogischen Konzepts „So viel Integration wie möglich, so wenig Separation wie nötig“² leitend. Beide Aspekte ermöglichen, dass der Nutzen der Sonderpädagogischen Angebote möglichst vielen Schülerinnen und Schülern zu Gute kommt. Der Grundsatz *Gestaltungsraum* (s. Kapitel 2) ermöglicht den einzelnen Schuleinheiten, die Angebote in der von ihnen gewählten Organisationsform³ umzusetzen.

Sonderpädagogische Angebote werden von ausgebildeten Fachpersonen durchgeführt. Falls ein Teil davon aufgrund eines Mangels an ausgebildeten Fachpersonen von nicht adäquat ausgebildeten Personen durchgeführt wird, werden diese Personen von Fachpersonen beraten und unterstützt. Die Sonderpädagogischen Massnahmen erfolgen möglichst unterrichtsnah und sind aufeinander abgestimmt.

3.1 Angebotsübersicht

Die nachfolgende Tabelle bietet eine Gesamtschau über das Sonderpädagogische Angebot der Schulen der Stadt Wil.

1. Zyklus	2. Zyklus	3. Zyklus
Angebot – Schulen der Stadt Wil <ul style="list-style-type: none"> - Präventionsangebote (u.a. Schulsozialarbeit) - Sondersetting im Einzelfall - Deutschunterricht für Kinder mit Migrationshintergrund (inkl. Eingliederungsklassen) - Logopädie - Klassenassistenz (variabel, nach ausgewiesenem Bedarf) - Nachhilfeunterricht 		
Angebot – Kanton <ul style="list-style-type: none"> - Schulpsychologischer Dienst - Sonderschulen - Beratungs- und Unterstützungsdienste 		
Angebot – Schulen der Stadt Wil <ul style="list-style-type: none"> - Klassenassistenz (Fix zugewiesen) 		

² Vgl. Kapitel 1.2

³ Vgl. Anhang A: Organisationsmodelle

Angebot – Kanton - Heilpädagogische Früherziehung (Kindergarten)	
Angebot – Schulen der Stadt Wil - Integrierte Schulische Förderung - Psychomotorik - Legasthenie und Diskalkulie - Begabungs- und Begabtenförderung	
	Angebot – Schulen der Stadt Wil - Zwei Kleinklassen (mit sozialpädagogischer Unterstützung)
	Angebot – Schulen der Stadt Wil - Drei Kleinklassen (inkl. schulischer Nachbetreuung) - Integrierte Schulische Förderung (nur sehr bedingt) - Hochbegabtenförderung (Sportschule)

3.2 Grundangebote der Regelschule

3.2.1 Integrierte Schulische Förderung

Prämisse

Integrierte Schulische Förderung (ISF) soll den Schülerinnen und Schülern in ihrer Verschiedenartigkeit das gemeinsame Lernen in und die Teilhabe an der Klassengemeinschaft ermöglichen. Ziel der Integrierten Schulischen Förderung ist es, dass die Schülerinnen und Schüler positive soziale Interaktionen erleben, ihre eigene Identität sowie ein positives Selbstkonzept entwickeln können. Entsprechend dem Grundsatz *Heterogenität* (s. Kapitel 2) findet das Lernen möglichst an einem gemeinsamen Unterrichtsinhalt statt. Um diese Ziele zu erreichen, arbeiten die Klassenlehrerin und die Schulische Heilpädagogin (SHP) mit individualisierenden und differenzierenden Lehr- und Lernformen, nutzen ihre jeweiligen fachlichen Ressourcen und arbeiten Hand in Hand.

Anspruchsgruppen

Das Angebot steht grundsätzlich allen Klassen zur Verfügung. Besonderen Anspruch auf das Angebot haben einzelne Schülerinnen oder Schüler sowie Lerngruppen, die gezielte Unterstützung brauchen, um dem Lernstoff der Klasse zu folgen oder Lernstoff zu erarbeiten, der über dem Niveau des Klassenstoffs liegt. Unterstützung kann in allen lehrplanrelevanten Bereichen stattfinden.

Umsetzungsformen

Lernende erhalten im Sinn der Prävention gezielte Unterstützung innerhalb der Klasse durch angepasste Lernarrangements. ISF fördert und fordert Schülerinnen und Schüler möglichst unterrichtsnah. Hier bringt die Heilpädagogin ihr Fachwissen auf den Ebenen Unterricht, Klasse, einzelne Lernende und interdisziplinäre Zusammenarbeit und Kooperation ein. Die spezifische Förderung von Lernenden mit besonderem Bildungsbedarf muss nicht zwingend im Klassenraum stattfinden, entscheidend sind die, in Bezug auf das Förderziel optimalen Lernbedingungen. Wenn immer möglich werden auch die Res-

sources der Klasse in die Förderung einbezogen. Die SHP bietet einerseits situative, kurzfristige Unterstützung, ihre Hauptaufgabe liegt jedoch in der gezielten Unterstützung von ausgewählten Lernenden. Dieser Unterstützung liegt eine Förderplanung zu Grunde.

Zuweisung

Der Unterstützungsbedarf wird von der Klassenlehrerin und/oder der SHP festgestellt. Die Schulleitung entscheidet in Absprache mit den beteiligten Fachpersonen über die Unterstützung einer Schülerin oder eines Schülers durch ISF. Ist eine Unterstützung für länger als ein Jahr vorgesehen, muss der Schulpsychologische Dienst (SPD) beigezogen werden.

3.2.2 Sondersetting im Einzelfall⁴

Prämisse

Ein Sondersetting im Einzelfall (SiE) ist dann angebracht, wenn für die Erreichung der angestrebten Förderziele signifikant mehr oder spezifischere Ressourcen benötigt werden, als im Rahmen der Integrierten Schulischen Förderung vorgesehen sind. Diese Diskrepanz muss so deutlich sein, dass ohne die Möglichkeit eines SiE die Platzierung in einer Sonderschule ins Auge gefasst werden muss. Entsprechend den Grundsätzen *Förderung* und *Heterogenität* (s. Kapitel 2) bieten die Schulen der Stadt Wil diesen Kindern und Jugendlichen ein spezifisches Setting aus verschiedenen Unterstützungs- und Fördermassnahmen an. Dadurch sollen Schülerinnen und Schüler ihnen entsprechende Bildungs- und Entwicklungsziele im Kontext der Regelschule erreichen. Ein SiE wird in der Regel dann eingerichtet, wenn eine längerfristige Integration in der Regelklasse mit anschliessender Berufsbildung oder anschliessendem Besuch einer weiterführenden Schule als möglich und sinnvoll erachtet wird.

Anspruchsgruppen

Das Angebot richtet sich an Schülerinnen und Schüler, bei denen eine Sonderschulung in Betracht gezogen wird und bei denen eine angemessene Beschulung im Rahmen der bestehenden Fördermassnahmen in der Regelschule nicht oder nicht mehr möglich ist.

Umsetzungsformen

SiE besteht aus verschiedenen Massnahmen zur Erreichung der möglichen Bildungs- und Entwicklungsziele, welche durch die Schulleitung auf der Grundlage eines SPD-Berichts bei der Leitung Bildung beantragt und von dieser unter Beachtung des Kontexts der Regelschule genehmigt werden. Die Massnahmen können auf verschiedenen Ebenen erfolgen:

- *Lern- und Entwicklungsunterstützung*
Schulische Heilpädagogik, Therapien
- *Personelle Ressourcen*
Einbezug Fachstelle Beratung und Unterstützung (B&U), Klassenassistenten, zusätzliche Pensen für Klassen- oder Fachlehrerinnen
- *Materielle Ressourcen*
Spezifisches Unterrichtsmaterial oder Anpassung der Infrastruktur wie bspw. spezielles Pult

⁴ In Anlehnung an des Konzept Setting im Einzelfall der Stadt Rapperswil-Jona, 2. Dezember 2014

- *Rahmenbedingungen*
Reduzierter Unterrichtsbesuch, Dispensation, Berücksichtigung der Klassengrösse, individuelle Lernziele, Befreiung von Lehrplaninhalten, Anordnung des Nachteilsausgleichs

Schülerinnen und Schüler im SiE erhalten gezielte Unterstützung innerhalb der Klasse durch angepasste Lernarrangements. Möglich sind auch weitere Lernorte, die den betroffenen Schülerinnen und Schülern Entwicklung und Lernen ermöglichen.

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit und Kooperation ist im SiE unabdingbar, sie ist in der verpflichtenden Förderplanung ebenfalls ersichtlich. Fachpersonen des Schulpsychologischen Dienstes sind in der Regel in das Erstellen des Massnahmenpakets SiE eingebunden. Die Fallführung liegt bei der Heilpädagogischen Fachperson oder in speziell komplexen Fällen bei der Schulleitung. Das Setting wird jährlich überprüft und entsprechend den Erkenntnissen angepasst. Anstehende Stufenübertritte müssen frühzeitig thematisiert und geplant werden.

Zuweisung

Die Bedarfserhebung für ein SiE kann auf Anregung verschiedener Akteure (Eltern, Heilpädagogische Früherzieherin, Klassenlehrerin, Heilpädagogin, Therapeutin) von der Schulleitung eingeleitet werden. Die Klassenlehrerin, die Heilpädagogin und die Eltern müssen mit dem Errichten eines SiE einverstanden sein. Die Schulleitung beantragt, auf der Grundlage eines SPD-Berichts, bei der Leitung Bildung die Einrichtung eines SiE. Das Massnahmenpaket wird in Zusammenarbeit zwischen Klassenlehrerin, Schulleitung, SPD und Leitung Bildung erarbeitet. Die Leitung Bildung führt diesen Prozess und entscheidet abschliessend über die Einrichtung des SiE. Die Departementsvorsteherin wird durch die Leitung Bildung über die Einrichtung eines SiE informiert.

3.2.3 Kleinklassen

Prämisse

Die Kleinklasse (KK) ist ein hochschwelliges Angebot, welches in der Regel die 3. bis 9. Klasse umfasst. In der Kleinklasse werden Kinder und Jugendliche unterrichtet, deren Kompetenzentwicklung in der Regelklasse trotz unterrichtsergänzender Fördermassnahmen längerfristig gefährdet ist.

Anspruchsgruppen

Das Angebot richtet sich an einzelne Schülerinnen und Schüler mit nachgewiesenen gravierenden Schwierigkeiten im Lern-, Leistungs- und / oder Sozialbereich, welche den schulischen Anforderungen der Regelklasse längerfristig nicht gewachsen sind und in einer kleinen Lerngruppe voraussichtlich besser lernen können.

Umsetzungsformen

Die Arbeitsweise in der Kleinklasse entspricht den Grundsätzen einer heilpädagogischen Unterrichtsgestaltung. Besondere Schwerpunkte sind:

- Förderdiagnostik und Förderplanung
- Handlungsorientiertes und ganzheitliches Lernen
- Individualisierung und Differenzierung

- Bewusster Einbezug von Ressourcen des Lernenden und des Klassenumfelds in die Förderung
- Lernbereiche orientieren sich am Lehrplan Volksschule des Kantons St. Gallen und an den individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler

Die Reintegration in eine Regelklasse wird im Zyklus 2 angestrebt und deren Machbarkeit regelmässig überprüft.

Die kantonalen Vorgaben sehen Klassengrössen von 10 bis 15 Kindern vor. Bei der Bildung der Kleinklassen soll die Art der Klassenzusammensetzung stärker als die Klassengrösse gewichtet werden.

Zuweisung

Die Zuweisung erfolgt durch die Leitung Bildung in Absprache mit der Schulleitung aufgrund eines Schulpsychologischen Gutachtens, welches die vorhandenen Ressourcen, die individuellen Schwierigkeiten und den Förderbedarf feststellt.

Besonderheiten Primarschulkleinklasse

Um sozial und emotional auffällige Schülerinnen und Schüler gut unterrichten zu können, werden die Kleinklassen der Primarschule teilweise durch eine Sozialpädagogin begleitet. Diese gestaltet in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrerin regelmässig erlebnispädagogische Unterrichtsblöcke. Damit soll einerseits die Tragfähigkeit des Klassensystems im Umgang mit schwierigen Situationen erhöht und andererseits das schulische Lernen der einzelnen Kinder gestützt werden.

Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten zählen zu den am schwierigsten zu integrierenden Gruppen. Die Sozialpädagoginnen dieser Kleinklassen bieten für Regelklassenkinder in aussergewöhnlichen Situationen für kurze Zeit Time-Out-Platzierungen an oder organisieren im Auftrag der Leitung Bildung solche.

Mittelfristig wird eine Anlaufstelle für Klassen in schwierigen Situationen aufgebaut. Diese soll drei Standbeine aufweisen: Beratung/Unterstützung, Prävention/Weiterbildung, Auszeiten für Schülerinnen und Schüler.⁵

Besonderheiten Oberstufenkleinklasse

Der Berufswahlvorbereitung wird in den Oberstufenkleinklassen grosse Beachtung geschenkt. Dabei wird auf eine enge Zusammenarbeit zwischen der Berufsberatung, den Eltern und der Schule Wert gelegt. Nebst einer sorgfältigen Abklärung bezüglich Fähigkeiten und Wünschen der Schülerinnen und Schüler werden auch Schnupperlehren und Bewerbungsphasen intensiv betreut und begleitet.

Während der zwei- bis dreijährigen Berufslehre steht den ehemaligen Schülerinnen und Schülern der Kleinklasse eine Nachbetreuung⁶ zur Verfügung, in welcher die Jugendlichen mit Problemen

⁵ Ein entsprechendes Konzept wird mit den Kleinklassenlehrerinnen, den Sozialpädagoginnen und der Leitung der Fachstelle Pädagogik erarbeitet.

⁶ Sonderpädagogik-Konzept des Kantons St. Gallen, Für die Regelschule, 9. Juni 2015, S.25

oder schwierigen Hausaufgaben aus der Berufsfachschule bei der ehemaligen Lehrerin Hilfe holen können.

3.2.4 Logopädie

Prämisse

Die Fähigkeit, Sprache zu verstehen und sich ausdrücken zu können, bildet die Grundlage für die Integration in die Schule und ist Voraussetzung für schulisches Lernen. Die Entwicklung der Sprache und der Kommunikationsfähigkeit ist eng verknüpft mit der emotionalen, sozialen, kognitiven und motorischen Entwicklung. Als pädagogisch-therapeutische Massnahme unterstützt die logopädische Therapie sprachbehinderte Kinder und Jugendliche in ihrer mündlichen und schriftlichen Sprachentwicklung. Sie stärkt dadurch das Selbstvertrauen und die Persönlichkeitsentwicklung dieser Kinder und Jugendlichen. Zum Berufsauftrag der Logopädinnen gehören ebenso fachbezogene Interventionen auf Ebene Schuleinheit, Lehrerin oder Klasse. Über Fachberatung, fachbezogene interdisziplinäre Zusammenarbeit und präventive Interventionen bringen sie ihr Wissen über Sprache, Sprachentwicklung und Kommunikation in den Unterricht ein.

Anspruchsgruppen

Logopädische Therapie richtet sich an Kinder und Jugendliche mit Kommunikations-, Spracherwerbs-, Redefluss-, Stimm- und/oder Schluckstörungen. Mit der kinds- bzw. fallbezogenen Intervention leistet die Logopädie einen Beitrag zur erfolgreichen Integration eines Kindes oder Jugendlichen in die Volksschule. Ausgehend von einer Indikation mit einem individuellen Förderbedarf werden Kinder und Jugendliche von der Logopädin in der Therapie sprachlich intensiv und entwicklungsorientiert gefördert.

Umsetzungsformen

Das Angebot der Logopädie in Regelschulen umfasst folgende Interventionsformen:

Kind- bzw. fallbezogene Interventionen

- Abklärung/Diagnostik, Indikation
- In der Regel ambulante Einzeltherapie in der spezifischen Infrastruktur (Therapieraum, Therapiematerial), Gruppentherapie oder integrative Therapie eines Kindes/Jugendlichen im Klassenverband bei Bedarf
- Therapiebegleitende Massnahmen (Gespräch und Beratung mit Eltern und beteiligten Fachpersonen, Unterrichtsbesuch/-beobachtung, weitere interdisziplinäre Zusammenarbeit)

Klassen- bzw. fachbezogene Interventionen (Prävention)

- Fachberatung, fachbezogene interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Präventive Interventionen

Die Interventionen der logopädischen Therapie sollen im Sinn der prognostisch günstigeren Frühförderung und der Prävention von Lern- und Entwicklungsstörungen schwerpunktmässig auf der Kindergarten- und Unterstufe eingesetzt werden.

Eine fundierte Fachabklärung bildet die Grundlage für eine sorgfältige Förderung der Kinder.⁷ Die Therapie wird in regelmässigen Intervallen von jeweils einer oder einer halben Lektion durchgeführt. Die Dauer richtet sich nach dem Schweregrad der Störung. Die Arbeit kann in Therapiephasen (im Wechsel mit Therapiepausen) durchgeführt werden. Bei leichten Einschränkungen kann eine Beratung mit Verlaufskontrolle die Therapie ersetzen.

Zuweisung

Die logopädische Abklärung wird durch die Klassenlehrerin, die Eltern oder die Logopädin selber initiiert. Aufgrund der Abklärungsergebnisse entscheidet die Schulleitung des Logopädischen Dienstes über den Umfang und Bedarf einer logopädischen Therapie. Die Schulleitung entscheidet in Absprache mit den beteiligten Fachpersonen über die Umsetzung der Therapie.

3.2.5 Psychomotorik

Prämisse

Psychomotorik (PMT)⁸ stellt die Bewegung des Menschen als Ausdruck der Beziehung zwischen Körper, Seele und Geist ins Zentrum. Sie geht davon aus, dass Körper- und Bewegungserfahrungen eine wesentliche Voraussetzung für die motorische, sensorische, emotionale, kognitive und soziale Entwicklung des Kindes darstellen. In der Psychomotoriktherapie wird diese Entwicklung unterstützt und gefördert.

Anspruchsgruppen

Die Psychomotoriktherapie richtet sich vorwiegend an Kinder und Jugendliche mit Auffälligkeiten in der Bewegung (Grob-, Fein- und Grafomotorik), in der Wahrnehmung, im Sozialverhalten und in emotionaler Äusserung, welche dadurch in ihrer Entwicklung und in ihrem schulischen Lernen beeinträchtigt sind.

Umsetzungsformen

Die Arbeit der Psychomotoriktherapeutin umfasst die Bereiche Abklärung, Therapie, interdisziplinäre Zusammenarbeit, Beratung und Prävention. Durch gezielten Einsatz von Materialien und kindsgemässen Mitteln wie Spielen, Malen, Gestalten und Musizieren werden die kindlichen Bewegungsbedürfnisse angesprochen, die Körperwahrnehmung geschult, Bewegungsabläufe aufgebaut und motorische Kompetenzen erweitert. Ziel ist es ausserdem, dass das Kind mit bleibenden Schwierigkeiten einen guten Umgang finden kann. Es wird insgesamt in seiner emotionalen und sozialen Entwicklung unterstützt und begleitet.

Eine individuelle Förderdiagnostik, welche sich aus gezielten Bewegungsbeobachtungen und aus dem Einbezug auftauchender Spiel- und Entwicklungsthemen ergibt, bildet die Grundlage für die Begleitung eines Kindes. Die Therapie findet einzeln oder in Kleingruppen einmal wöchentlich, in Einzelfällen auch in anderen Intervallen statt.

⁷ Vgl. Kapitel 5.1

⁸ Vgl. <http://www.psymo.ch/de/home.html>

Zuweisung

Die Zuweisung erfolgt über den SPD oder die Kinderärztin. Nach der Abklärung durch die Psychomotoriktherapeutin entscheidet die Schulleitung in Absprache mit den beteiligten Fachpersonen über die Umsetzung einer Therapie.

3.2.6 Legasthenie und Dyskalkulie

Förderung in Sprache und Mathematik ist Teil der integrierten Förderung. Es gelten entsprechend dieselben Prämissen und Umsetzungsformen. Anspruchsgruppen sind Schülerinnen und Schüler mit einer umschriebenen Störung im Erlernen des Lesens und der Schriftsprache oder in den mathematischen Grundlagen sowie mit Schwierigkeiten in der Wahrnehmungsverarbeitung.

Zuweisung

Der Antrag erfolgt durch den Schulpsychologischen Dienst. Die Genehmigung erfolgt durch die Schulleitung.

3.3 Grundangebote der Regelschule: Begleitende pädagogische Angebote**3.3.1 Prävention****Prämisse**

Prävention⁹ als Grundsatz leitet das Denken und Handeln an den Schulen der Stadt Wil. Primärer Ort der Prävention von herausforderndem Lern- und emotional sozialen Verhalten ist die Klassengemeinschaft. Lernende und Lehrerinnen verbringen in dieser Gruppe viel Zeit: Sie lernen sich auf unterschiedlichen Ebenen in einem längeren Zeitraum kennen. Kinder schliessen Freundschaften und lernen sich zusätzlich entsprechend vertiefter kennen. Der Klassenunterricht und die Schule sollen Raum bieten, frühzeitig auf wahrgenommene Schwierigkeiten mit entsprechender Sorgfalt zu reagieren. Lehrerinnen, Schulleitungen, Schulsozialarbeiterinnen und Therapeutinnen leisten ihren Beitrag zur Prävention unter Wahrung ihrer jeweiligen professionellen Rollen.

Anspruchsgruppen

Anspruchsgruppen sind alle Kinder einer Klasse, erweitert auch des Schulhauses. Besonders im Fokus stehen einerseits Kinder, die in Bezug auf Lernschwierigkeiten gefährdet sind. Andererseits sollen im Sinn der Prävention Kinder mit gesundheitlichem Risikoverhalten und Gefährdungen im sozial-emotionalen Bereich möglichst früh wahrgenommen werden. Speziell wird dabei die Aufmerksamkeit auch auf internalisierte Störungen¹⁰ gerichtet.

Umsetzungsformen

Präventive Angebote finden auf unterschiedlichen Ebenen statt: Klassenunterricht, Schulhaus, Elternarbeit, Schulhausteam, externe Angebote. Die folgenden beispielhaften Umsetzungsformen können

⁹ Ganz wichtige Präventionsarbeit findet in der Stadt Wil bereits im Vorschulbereich statt. Für eine optimale Weiterführung dieser Prävention in der Schule ist der Zusammenarbeit der Departemente Soziales, Jugend und Alter sowie Bildung und Sport besondere Beachtung zu schenken.

¹⁰ z.B. Angststörungen, starke Minderwertigkeitsgefühle oder somatische Störungen

ergänzt werden. Auf der Ebene des Klassenunterrichts findet Prävention durch eine gute Klassenführung, qualitativ guten und differenzierenden Unterricht, Klassenprojekte und kooperationsfördernde Anlässe wie Klassenrat u.Ä. statt. Zu dieser Ebene gehört auch die Präventionsarbeit der heilpädagogischen und therapeutischen Fachperson.

Klassenübergreifende Anlässe, eine lebendige Schulhauskultur und Gemeinschaftsregeln wirken auf Ebene Schulhaus präventiv. Elternabende, Elterninformationen oder punktueller Einbezug der Eltern in Unterrichtsprojekte haben auf Ebene Eltern präventiven Charakter. Auf der Ebene der Teamkultur trägt eine gute fachliche Kommunikation dazu bei, Lernende mit Lern- oder Verhaltensschwierigkeiten frühzeitig zu erkennen und angemessen zu unterstützen. Beratungs- und Informationsangebote externer Stellen ergänzen das präventive Angebot.

Schulsozialarbeit¹¹

Der Zugang zu den Schulsozialarbeiterinnen ist sehr niederschwellig gehalten. Sie haben ihr Büro vor Ort in den Schulen und sind auch organisatorisch in die Schuleinheit eingebunden. Dies ermöglicht den Schulsozialarbeiterinnen, einen wichtigen Beitrag zur Präventionsarbeit zu leisten, sei dies in der personenorientierten oder in der systemorientierten Prävention. Die Inanspruchnahme des Angebots wird vertraulich behandelt, ist freiwillig und kostenlos. Die Schulsozialarbeiterinnen unterstützen und beraten

- ... Die Schulleitung und das Schulhausteam bei der Entwicklung, Erarbeitung sowie Umsetzung von Konzepten, Handlungsabläufen, Leitfäden und Hilfsmitteln zur systematischen Früherkennung;
- ... Lehrerinnen in Präventionsthemen und im Aufbau eines guten Klassenklimas;
- ... Lehrerinnen in schwierigen Situationen mit Schülerinnen und Schülern, Gruppen oder Klassen;
- ... Kinder und Jugendliche in ihren Sorgen und Nöten;
- ... Eltern bei der Suche nach Lösungen für die Probleme ihrer Kinder. Bei Bedarf vermitteln sie spezialisierte Fachstellen und begleiten den Übergang.

3.3.2 Begabungs- und Begabtenförderung

Prämisse

Begabungs- und Begabtenförderung ist eine allgemeine Aufgabe der Volksschule. Dies entspricht dem Grundsatz *Heterogenität* (s. Kapitel 2). Bei allen Schülerinnen und Schülern im schulischen Lernprozess sollen Unterforderung vermieden und Stärken gefördert werden. Es wird grossen Wert auf eine Früherkennung von Begabungen gelegt um insbesondere in kognitiven Bereichen Demotivation präventiv zu begegnen. Diese Haltung entspricht dem Grundsatz der *Prävention* (s. Kapitel 2). Die Förderung von Begabungen fokussiert kognitive, emotionale, soziale, musische, motorische und lebenspraktische Bereiche. Sie ist auf eine ganzheitliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler ausgerichtet. Begabungsförderung ist Teil der Schulhaus- und Teamkultur mit dem Ziel, Potenziale und Ressourcen der Lernenden und der Schulgemeinschaft zu fördern und zu nutzen. Sie bezieht sich aber auch auf Mitarbeitende und auf die Steuerung der Schulentwicklung. Die Förderung einzelner hochbegabter Lernender findet zielgerichtet statt.

¹¹ Vgl. Gesamtstädtisches Rahmenkonzept Schulsozialarbeit, 23. September 2017

Anspruchsgruppen

Das Angebot steht grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern, den Klassen als soziale Gemeinschaften und der Schulgemeinschaft zur Verfügung. Besonderen Anspruch auf das Angebot haben einzelne Lernende / Lerngruppen, deren Leistungsmöglichkeiten in kognitiven, emotionalen, sozialen, musischen, motorischen oder lebenspraktischen Bereichen herausragend sind.

Umsetzungsformen

Begabungs- und Begabtenförderung ist ein begleitendes pädagogisches Angebot. Es findet auf mehreren Ebenen statt: Auf Schulhaus- und Klassenebene wird Begabungserkennung und Begabungsförderung in gezielten Klassen- oder Schulhausprojekten umgesetzt. Jedes Schulteam weist aus, wie es die Begabungsförderung, welche klassenübergreifende Anreicherungs- und Ergänzungsangebote beinhaltet, umsetzt. Die Anreicherungs- und Ergänzungsangebote bauen auf vertieftes, forschend-entdeckendes Lernen, erweiterte Lern- und Präsentationsmethoden sowie selbstgestaltetes, innovatives Arbeiten auf und motivieren für gute Lernleistungen.

Im Klassenunterricht werden Formen der Anreicherung (Enrichment) und der Beschleunigung (Akzeleration) genutzt. Auf Ebene der Schulorganisation ist Akzeleration durch das Überspringen einer Klasse umsetzbar. Grundsätzlich findet die Begabungs- und Begabtenförderung nach den Prinzipien der integrierten schulischen Förderung statt. Pull-out-Angebote¹² sind ergänzende Möglichkeiten, um Neigungen, Interessen und Begabungen zu erkennen und gezielt zu fördern.

Die spezielle Förderung hochbegabter Kinder richtet sich nach dem Konzept Hochbegabtenförderung im Kanton St. Gallen.¹³ Für die Förderung einzelner hochbegabter Lernender werden Förderpläne genutzt. Die Fallführung liegt bei der Regelklassenlehrerin, in speziellen Fällen bei der Fachperson für Begabtenförderung.

Zuweisung

Die Zuweisung zu Angeboten der Begabungsförderung erfolgt gemäss den schuleinheitsspezifischen Vorgaben.

3.3.3 Deutschunterricht für Kinder mit Migrationshintergrund

Prämisse

Der Deutschunterricht für Kinder mit Migrationshintergrund¹⁴ unterstützt und fördert diese beim Erwerb von Grundkenntnissen der deutschen Sprache. Ziel ist das Erarbeiten schriftlicher und mündlicher Deutschkenntnisse, damit sich das Kind im Alltag zurechtfindet und dem Unterricht in der Klasse folgen kann. Deutschunterricht setzt keinen Anlass für die Verfügung individueller Lernziele.¹⁵

¹² Unter „Pull out“ ist die regelmässige spezielle Förderung besonders begabter oder hochbegabter Kinder ausserhalb der Regelklasse zu verstehen.

¹³ Vgl. Konzept Hochbegabtenförderung im Kanton St. Gallen, 23. November 2011

¹⁴ Vgl. Empfehlungen zur Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund in Kindergarten und Volksschule, Juni 2005

¹⁵ Vgl. Kreisschreiben über die Beschulung von Kindern mit Migrationshintergrund, 15. Juni 2005

Anspruchsgruppen

Der Deutschunterricht richtet sich an Kinder, die eine nicht-deutsche Erstsprache haben, die erhebliche Defizite in der deutschen Sprache aufweisen und die darum von den schulischen Anforderungen ohne ein Unterstützungsangebot überfordert sind.

a) Unterricht „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ)

Umsetzungsformen

Der Unterricht stützt sich einerseits auf den individuellen Förderbedarf des Kindes, andererseits aber auf die aktuellen Themen der Klassen. In Absprache mit der Lehrerin arbeitet die DaZ-Lehrerin mit einzelnen Kindern, mit Gruppen oder Halbklassen sowie im Teamteaching. Dies kann im gleichen Unterrichtsraum oder in zwei verschiedenen Räumen stattfinden.

In den einzelnen Schuleinheiten variiert der Anteil fremdsprachiger Kinder sehr stark. Dies bedingt, dass die verschiedenen Schuleinheiten (s. Grundsatz *Gestaltungsraum* Kapitel 2) auf die Bedürfnisse ihrer Kinder und ihrer Schule angepasste DaZ-Unterrichtsformen umsetzen.

Zuweisung

Der Unterstützungsbedarf im Bereich Deutsch wird von der Klassenlehrerin oder der Heilpädagogin festgestellt und von der DaZ-Lehrerin überprüft.¹⁶ Die Schulleitung entscheidet in Absprache mit den beteiligten Fachpersonen über die Durchführung und die Umsetzung der DaZ-Förderung. Der Bedarf wird im Förderteam halbjährlich überprüft. Ab dem 2. Semester der 2. Klasse wird jährlich mittels Sprachstanderfassung¹⁷ oder einem vergleichbaren Testverfahren festgestellt, ob ein Kind weiteren DaZ-Unterricht benötigt.

b) Eingliederungsklasse

Umsetzungsformen

Kinder und Jugendliche, die aus einem fremdsprachigen Gebiet zuziehen und alphabetisiert sind, jedoch über keine oder nur geringe Deutschkenntnisse verfügen, besuchen die Eingliederungsklasse.¹⁸ Schwerpunkt dieser Klassen ist der Deutschunterricht, verknüpft mit den übrigen Fächern einschliesslich des musischen, handwerklich/hauswirtschaftlichen und sportlichen Bereichs. Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler so schnell als möglich in die Stammklasse (für das Kind dem Alter entsprechend vorgesehene Regelklasse) einzugliedern. Aufgrund der häufigen Mutationen und unterschiedlichen Vorkenntnissen der Kinder und Jugendlichen wird individualisierendem Unterricht grosses Gewicht beigemessen.

Zuweisung

Die Zuweisung in die Eingliederungsklasse wird durch die Schulverwaltung bei einem Zuzug aufgrund der Anmeldeunterlagen und nach Rücksprache mit den Eltern vorgenommen.

¹⁶ Bei Fragen zur Sprachentwicklung soll eine Logopädin beigezogen werden.

¹⁷ Nach einer zweijährigen Testphase wird überprüft, wie sich die Sprachstanderfassung in Wil bewährt. Sprachgewandt:

http://www.vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulbetrieb_und_unterricht/faecher/sprache/daz/instrumentarium_sprachgewandt.html

¹⁸ Für Kindergartenkinder und 1. Klasskinder können bei der Leitung Bildung zusätzliche DaZ-Lektionen beantragt werden.

3.3.4 Klassenassistentenz

Prämisse

Der Einsatz von Klassenassistentenz¹⁹ ist eine niederschwellige Massnahme zur Unterstützung und Entlastung von Lehrerinnen in ihrer Arbeit mit Klassen, Schülergruppen oder einzelnen Schülerinnen und Schülern. Der Einsatz von Klassenassistenten ist auf allen Stufen und in allen Fächern möglich und in der Regel zeitlich begrenzt.

Anspruchsgruppen

Eine Klassenassistentenz kann im Zuge eines Sondersettings im Einzelfall, einer anspruchsvollen Klassenkonstellation oder aufgrund einer schwierigen Situation einer einzelnen Schülerin oder eines einzelnen Schülers eingerichtet werden. Gemäss dem Grundsatz *Prävention* (s. Kapitel 2) steht jeder Schuleinheit für den 1. Zyklus eine Anzahl Assistenzstunden zur Verfügung, welche von der Schulleitung bedarfsgerecht eingesetzt werden können.²⁰

Umsetzungsformen

Es werden die folgenden zwei Einsatzmöglichkeiten unterschieden:

- **Aktive Mithilfe und Präsenz im Unterricht**
Die Klassenassistentenz übernimmt Aufgaben, die ihr durch die Lehrerin zugewiesen werden. Die Lehrerin erhält damit einen grösseren Handlungsspielraum, um sich herausfordernden Situationen anzunehmen.
- **Betreuung einer einzelnen Schülerin / eines einzelnen Schülers**
Die Klassenassistentenz übernimmt Betreuungsaufgaben und unterstützt die Schülerin oder den Schüler bei der Bewältigung von individuellen, schulischen und sozialen Herausforderungen des Schulalltags.

Zuweisung

Die Bedarfserhebung für eine Klassenassistentenz erfolgt durch die Lehrerin. Die Schulleitung bespricht und überprüft die Situation in der Klasse bzw. der Schülerin oder des Schülers mit der Lehrerin und beantragt bei der Leitung Bildung die Einrichtung einer Klassenassistentenz. Die Leitung Bildung entscheidet über die Einsetzung einer Klassenassistentenz und den Umfang des Einsatzes.²¹

3.3.5 Nachhilfeunterricht

Prämisse

Durch den Nachhilfeunterricht werden Schülerinnen und Schüler zusätzlich zum Klassenunterricht gefördert und unterstützt. Es handelt sich um eine in der Regel auf ein Jahr befristete Massnahme.

¹⁹ Vgl. Anhang E: Regelung Klassenassistenten an den Schulen der Stadt Wil

²⁰ Vgl. Anhang E: Regelung Klassenassistenten an den Schulen der Stadt Wil

²¹ Die Ausnahme bildet der Assistenzstundenpool für den 1. Zyklus. Hier liegt die Entscheidung bei der Schulleitung.

Anspruchsgruppen

Der Nachhilfeunterricht richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die sich in einer besonderen Situation befinden (Krankheit, Wohnortwechsel, besondere Vorkommnisse in der Familie oder Ähnliches) und darum spezielle Unterstützung benötigen.

Umsetzungsformen

Der Nachhilfeunterricht findet einzeln oder im Kleingruppenunterricht während oder ausserhalb des regulären Unterrichts statt. Die Lerninhalte werden einerseits auf die individuellen Bedürfnisse der Schülerin oder des Schülers und andererseits auf die Themen der Klasse abgestimmt. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Nachhilfe und Lehrerin ist deshalb notwendig.

Zuweisung

Der Unterstützungsbedarf wird von der Klassenlehrerin festgestellt und von der Schulleitung bewilligt. Falls die schulhouseigenen Ressourcen nicht reichen, kann die Schulleitung Zusatzlektionen bei der Leitung Bildung beantragen.

3.4 Verstärkte Massnahmen

Verstärkte Massnahmen²² definieren sich über folgende Merkmale:

- Dauer
- Intensität
- Hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen
- Einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen

3.4.1 Heilpädagogische Früherziehung

Prämisse

In der Heilpädagogischen Früherziehung werden die Kinder unter Einbezug ihrer natürlichen Lebenswelt – primär des familiären und häuslichen Umfelds – gezielt gefördert, begleitet und unterstützt. Auf dem Hintergrund der systemischen Sichtweise wird der gesamte soziale Kontext des Kindes beachtet. Die Heilpädagogische Früherziehung hat zum Ziel, das Kind seinem Entwicklungspotenzial entsprechend zu fördern, seine Selbstwirksamkeit und Selbständigkeit zu unterstützen sowie die erzieherische Kompetenz aller Bezugspersonen zu stärken.

Anspruchsgruppen

Die Heilpädagogische Früherziehung ist ein Angebot für Kinder ab Geburt bis zum Ende des Kindergartens. Sie richtet sich an Kinder mit einer generalisierten eindeutigen Entwicklungsverzögerung oder an Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind.

²² Vgl. Sonderpädagogik-Konzept des Kantons St. Gallen, Im Überblick, 9. Juni 2015, S. 9

Umsetzungsformen

Heilpädagogische Früherziehung ist eine Ergänzung zu den bereits bestehenden Sonderpädagogischen Massnahmen im Kindergarten und findet meist im häuslichen Umfeld statt. Die Beratung und Unterstützung der Kindergartenlehrerin, anderer Fachpersonen sowie der Eltern sind integrale Bestandteile des Auftrages der Heilpädagogischen Früherzieherin. Im Sinn der Grundsätze *Prävention, Heterogenität, Förderung und Zusammenarbeit* (s. Kapitel 2) wird besonderen Wert auf einen sorgfältig vorbereiteten Schuleintritt dieser Kinder gelegt. Die Leitung Bildung initiiert das Übergabegespräch mit der verantwortlichen Heilpädagogischen Früherzieherin und plant unter Einbezug des SPD und der zuständigen Schulleitung die nötigen unterstützenden Massnahmen für die Einschulung.

Zuweisung

Vor der Schulpflicht: Die Kinderärztin leitet bei Bedarf eine Fachabklärung ein. Die Massnahmen werden auf Antrag der Kinderärztin durch das Amt für Volksschule verfügt.

Bei Kindergarteneintritt: Die Zuweisung wird auf Antrag des Schulpsychologischen Dienstes durch die Leitung Bildung verfügt.

3.4.2 Behindertenspezifische Beratung und Unterstützung

Prämisse

Die behindertenspezifische Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen erfordert in vielen Fällen hochspezifisches Fach-, Prozess- und Erfahrungswissen. Sonderschulen verfügen über dieses Wissen und stellen es Schülerinnen und Schülern, Eltern und Schulen – im Auftrag des Kantons St. Gallen – zur Verfügung, die Unterstützung erfolgt im Einverständnis mit den Eltern. Das Angebot ist für die Regelschulen kostenlos. Die kantonalen B&U-Dienste sind regional verankert und ergänzen die Sonderpädagogischen Angebote der Regelschule.

Anspruchsgruppen

Das Angebot richtet sich an Lehrerinnen der Regelschulen, Fachpersonen in Schulischer Heilpädagogik und Therapie, Assistenzen, Schulleitungen sowie Schülerinnen und Schüler mit spezifischem Unterstützungsbedarf.

Umsetzungsformen

Die B&U-Dienste beraten und unterstützen die Anspruchsgruppen zu Anliegen in den Bereichen Hören, Sehen, körperliche Beeinträchtigungen, kognitive Entwicklung, sozial-emotionale Entwicklung und Sprachentwicklung.

Beratungspersonen der B&U-Dienste beraten insbesondere schulische Fachpersonen darin, wie die Integration der Schülerinnen und Schüler aus behinderungsspezifischer Sicht gelingen kann. Dazu gehören Hinweise zur Unterrichtsgestaltung, zu Förderung, Pflege und Betreuung, zu Lehrmitteln und zu besonderen Hilfsmitteln. Weiter vermitteln sie spezifische Kompetenzen, beraten bei Ein- und Übertrittsfragen und unterstützen in der Öffentlichkeitsarbeit. Beratungspersonen der B&U-Dienste arbeiten nur in jenen Ausnahmefällen mit Schülerinnen und Schülern, in denen aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz nur sie die notwendigen Betreuungsaufgaben ausführen können. Eltern werden in den Beratungsprozess miteinbezogen.

Fachpersonen der B&U-Dienste unterstützen in unterschiedlichen Intensitätsstufen: In der *punktuellen Unterstützung* (Stufe I) berät eine Fachperson B&U ein- bis zweimal pro Jahr, im Rahmen der *regelmässigen Unterstützung* (Stufe II) erfolgt eine Beratung in regelmässigen Abständen, beispielsweise monatlich. Die *spezifische Unterstützung* (Stufe III) erfolgt dann, wenn die Vermittlung einer behinderungsspezifischen Technik erforderlich ist, wie zum Beispiel die Vermittlung der Brailleschrift oder die Einführung in technische Hilfsmittel.

Die Fallführung und die Koordination übernimmt die Regelschule. Die zuständige Schulleitung bestimmt dafür eine fallführende Person. Die Schulen der Stadt Wil richten sich in der Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit den B&U-Diensten nach den kantonalen Richtlinien^{23 24}.

Zuweisung

Die Anfrage für B&U-Dienste stellt die Schulleitung der jeweiligen Schuleinheit. Umfasst die Massnahme weniger als 40 Einheiten, verfügt die Schulleitung in Rücksprache mit den B&U-Diensten die nötigen Unterstützungsschritte. Umfasst die Massnahme mehr als 40 Einheiten, gilt sie als verstärkte Massnahme. Muss die Unterstützung verlängert werden oder umfasst die Massnahme voraussichtlich mehr als 40 Einheiten, klärt der Schulpsychologische Dienst den Unterstützungsbedarf ab und das Amt für Volksschule ist für die Verfügung zuständig.

3.4.3 Sonderschulung

Prämisse

Die Förderung in einer Sonderschule erfolgt aufgrund der individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Die Sonderschulung beinhaltet spezielle schulische, therapeutische, aber auch sozialpädagogische Angebote, Verpflegung und allenfalls medizinische Versorgung und Pflege.

Anspruchsgruppen

Das Angebot richtet sich an Kinder und Jugendliche, deren Entwicklung und Bildung in schwerwiegender Weise beeinträchtigt ist und die trotz Einbezug der zur Verfügung stehenden Ressourcen in der Regelschule nicht angepasst gefördert werden können.

Umsetzungsformen

Die Umsetzung der Sonderschulung ist eine verstärkte Massnahme. Sie findet in den entsprechenden Institutionen statt. Ihr Kernauftrag ist die Förderung, Erziehung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung oder mit schwerwiegenden Lern- und Verhaltensschwierigkeiten. Sie bieten ein Umfeld an, in dem den Schülerinnen und Schülern angepasstes Lernen und Entwickeln möglich ist. Die Sonderschule strebt, soweit dies die persönlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler erlauben, eine Rückschulung in die Regelschule an. Wo sinnvoll, wird die Rückschulungsmöglichkeit regelmässig durch die Leitung Bildung in Zusammenarbeit mit der jeweils zuständi-

²³ Vgl. Umsetzung des Versorgungskonzepts für die Sonderschulung von St. Galler Schülerinnen und Schülern. Vollzugskonzept, August 2016

²⁴ Vgl. Handreichung für den Aufbau von Diensten für behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung (B&U-Dienste), Januar 2017

gen Schulleitung geprüft. Bleibt die Sonderschulung bis zum Ende der Schulzeit erhalten, steht die Integration in die Gesellschaft oder in die Arbeitswelt im Mittelpunkt.

Zuweisung

Die Umsetzung der Zuweisung richtet sich nach der kantonalen Handreichung Orientierungsrahmen für die Zuweisung und Steuerung der Sonderschulung.²⁵ Der Entscheidungsprozess wird sorgfältig geführt, so dass Eltern einer Beschulung in einer Sonderschule wenn immer möglich zustimmen können.

3.5 Schulpsychologischer Dienst

Prämisse

Der Schulpsychologische Dienst ist die vom Kanton für die Schulträger bestimmte Abklärungsstelle. Er nimmt ausserdem Beratungsaufgaben bei schulischen und erzieherischen Fragestellungen wahr. Das Ziel jeder Beratung ist eine Veränderung der problematischen Situation. Die Schulpsychologinnen unterstützen und steuern den Prozess der Lösungssuche. Soweit wie möglich sollen Entscheide, welche im Beratungsprozess getroffen werden müssen, von den Betroffenen aktiv gestaltet, selbst gefällt und getragen werden. Aufgrund der Ergebnisse der schulpsychologischen Abklärung und Beratung können weitere Massnahmen notwendig werden wie z.B. pädagogisch-therapeutische, psychologische, psychotherapeutische oder medizinische Massnahmen.

Anspruchsgruppen

Das Angebot richtet sich an Lehrerinnen, Eltern, Kinder, Fachpersonen aus der schulischen Förderung, Behörden und Fachstellen.

Umsetzungsformen

Eine schulpsychologische Beratung *muss* von der Schule in Anspruch genommen werden

- ... wenn die Schule beabsichtigt, bei einem Kind individuelle Lernziele einzurichten;
- ... bei Fragen nach einer pädagogisch-therapeutischen Förderung in den Bereichen Legasthenie, Dyskalkulie, Psychomotorik und deren Verlängerung;
- ... bei der Förderung durch eine Schulische Heilpädagogin, welche länger als ein Jahr dauert;
- ... beim Entscheid für einen Übertritt aus der Regelklasse in eine Kleinklasse oder Sonderschule – oder umgekehrt;
- ... beim Einrichten eines SiE.

Eine schulpsychologische Beratung *kann* von der Schule in Anspruch genommen werden

- ... wenn ein Kind ein auffälliges und/oder störendes Verhalten zeigt;
- ... bei unterschiedlicher Auffassung zwischen Eltern und Lehrerin über die Entwicklung eines Kindes;
- ... wenn die Förderung eines bestimmten Kindes zur Diskussion steht;
- ... wenn zwischen Kind, Eltern, Lehrerin, Schulleitung oder Behörden ein Konflikt entstanden ist, welcher nicht schulintern gelöst werden kann.

²⁵ Vgl. Handreichung Orientierungsrahmen für die Zuweisung und Steuerung der Sonderschulung, Juni 2016

Besonderes

Sollten die Eltern eine Beratung und/oder Abklärung beim SPD ablehnen, wird die Leitung Bildung bei Bedarf beigezogen. Sie kann ein weiteres Gespräch mit Eltern führen. Ein Schulbesuch des SPD im Unterricht ist in jedem Fall zulässig.

4 Interdisziplinäre Zusammenarbeit und Kooperation

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit und Kooperation ist für die Schulen der Stadt Wil unverzichtbarer Bestandteil einer wirksamen Förderung. Zusammenarbeit mit allen an der Förderung Beteiligten entspricht dem Grundsatz *Zusammenarbeit* (s. Kapitel 2).

Zusammenarbeit mit den Lernenden mit Förderbedarf

Die Zusammenarbeit mit Lernenden mit Förderbedarf bezieht sich nebst der Förderung auf Transparenz und Mitbestimmung im Förderprozess. Lernende mit besonderem Förderbedarf sind über ihre Förderziele altersentsprechend informiert. Sie kennen den Grund der Förderung und sind weitgehend mit den Zielen sowie den dazugehörigen Massnahmen einverstanden.

Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten

Das spezifische Expertenwissen und die Ressourcen der Erziehungsberechtigten werden für die Förderung eines Kindes im kooperativen Sinn miteinbezogen. Dies ist in der Förderplanung und der Dokumentation des Förderprozesses ersichtlich. Die Förderplanung wird in der Regel halbjährlich mit den Eltern besprochen.

Zusammenarbeit im interdisziplinären Team

Die Qualität guter Zusammenarbeit ist kein statischer Zustand, sie wird durch äussere Umstände wie beispielsweise die Klassenzusammensetzung, strukturelle Rahmenbedingungen aber auch durch die jeweils beteiligten Personen immer wieder verändert. In der Zusammenarbeit werden die Verschiedenheit der Erfahrungen, Überzeugungen und Reflexionen der beteiligten Personen respektiert. Entsprechend müssen Eckdaten der Zusammenarbeit regelmässig reflektiert und neu bestimmt werden. Ziel einer guten Zusammenarbeit ist, dass die vorhandenen Fach- und Sozialkompetenzen der beteiligten Personen optimal genutzt werden können. Das lokale Förderkonzept der Schulen der Stadt Wil sieht zwei Formen von interdisziplinären Teams vor: Förder- und Fachteams.

Die Aufgaben und die Zusammensetzung der Teams sind im Kapitel 9.4 beschrieben. Die detaillierten Pflichtenhefte sind im Anhang²⁶ zu finden.

Ansprechperson im Konfliktfall ist die Schulleitung. Sie ist für die Qualität der Zusammenarbeit an der Schule mitverantwortlich.

²⁶ Vgl. Anhang B: Pflichtenhefte

5 Förderplanung und Beurteilung

5.1 Prozessverständnis Förderung

Es ist das Ziel der Förderplanung, Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf eine ihnen angepasste Förderung zu ermöglichen. Der Förderung liegt ein zirkuläres Prozessverständnis zu Grunde mit den klassischen Schritten Erfassen – Planen – Umsetzen – Überprüfen.

Das Erfassen der Schülerinnen und Schüler geschieht mit professionellen Methoden: Gezielte und ausgewertete Beobachtung, Auswertungen von Arbeitsprodukten, Lerncoachinggesprächen und einschlägigen Testmaterialien. Das Modell der ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health WHO) dient dazu, Förderbereiche und Förderziele zu definieren und entsprechende Förderpläne zu entwickeln. Die Förderpläne enthalten Angaben zu Zielen, zu Methoden wie diese Ziele erreicht werden können und zur Überprüfbarkeit der Zielerreichung, aber auch zu Ressourcen der Schülerinnen und Schüler und des Umfeldes, welche die Zielerreichung unterstützen. Es sollen entweder die Formulare, welche im LehrerOffice hinterlegt sind oder die kantonalen Formulare²⁷ verwendet werden. Die Umsetzung der Förderung orientiert sich am lokalen Grundsatz *Heterogenität* (s. Kapitel 2) und an der Prämisse der Integrierten Schulischen Förderung.²⁸ Die Evaluation dient zur Überprüfung der Zielerreichung. Bei nicht erreichten Förderzielen werden Materialien, Fördermethoden und Umweltfaktoren ebenso reflektiert wie personenbezogene Faktoren. Die Schulen der Stadt Wil orientieren sich in der Förderplanung an den Vorgaben des Kantons St. Gallen.²⁹ Die Förderplanungen werden in der Regel halbjährlich mit den Eltern besprochen.

5.2 Kooperation im Förderprozess

In die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf werden möglichst alle beteiligten Personen miteinbezogen. Für Schülerinnen und Schüler bedeutet Kooperation im Rahmen der Förderung eine Erhöhung der Selbstwirksamkeit. Sie sind über ihre Förderziele und die Absicht, wie sie diese erreichen könnten informiert und im besten Fall an der Planung beteiligt. Als gute Arbeitsgrundlage eignet sich das Lernzielvereinbarungsformular der kantonalen Handreichung Lernzielvereinbarung.³⁰ Auf der Ebene der besonderen Massnahmen bedeutet Kooperation eine fokussierte Förderung, was Doppelspurigkeiten verhindert. Kooperation mit den Erziehungsberechtigten unterstützt die Wirksamkeit und Akzeptanz einer Massnahme und ermöglicht auch, das spezifische Wissen der Erziehungsberechtigten einzuholen.

²⁷ Aus technischen Gründen war der Kanton bisher nicht in der Lage diese Formulare im Lehreroffice zu hinterlegen. Bis dies der Fall ist, können sie über den nachfolgenden Link abgerufen werden:
https://www.schule.sg.ch/home/volksschule/unterricht/sonderpaedagogik_regelschule/unterstuetzungsangebote/foerderplanung-und-beurteilung.html

²⁸ Vgl. Kapitel 3.2.1

²⁹ Vgl. Sonderpädagogik-Konzept des Kantons St. Gallen, Für die Regelschule, 9. Juni 2016

³⁰ Vgl. Sonderpädagogik-Konzept des Kantons St. Gallen, Handreichung Lernzielvereinbarung, Juni 2016

5.3 Individuelle Lernziele und Befreiung von Lehrplaninhalten

Wenn Schülerinnen und Schüler trotz Unterstützung die Stufenziele nicht erreichen, können die Ziele in einem oder mehreren Fächern angepasst werden. Individuelle Lernziele (ILZ) sind immer mit einer sonderpädagogischen Massnahme verbunden. In den entsprechenden Fächern wird im Zeugnis anstelle von Noten der Vermerk „individuelle Lernziele“ eingetragen. Werden für Schülerinnen und Schüler länger als ein Jahr individuelle Lernziele gesetzt, muss in den Fächern Sprache, Mathematik sowie Natur, Mensch, Gesellschaft der Schulpsychologische Dienst beigezogen werden. Wenn trotz dem Verfügen der individuellen Lernziele der Schulerfolg, die Teilhabe an der Gemeinschaft und die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler gefährdet sind, kann die Befreiung von grösseren Lehrplaninhalten (z.B. eines einzelnen Faches) geprüft werden. Diese erfolgt ausschliesslich auf Antrag des SPD.³¹ Beim Setzen von individuellen Lernzielen oder der Befreiung von Lehrplaninhalten werden nebst personalen Voraussetzungen Umweltfaktoren explizit berücksichtigt. In speziellen Fällen³² können individuelle Lernziele für höchstens ein Jahr durch die Schulleitung verfügt werden.

5.4 Beurteilung

Für Schülerinnen und Schüler mit individuellen Lernzielen oder einer Befreiung von Lehrplaninhalten wird dem Zeugnis ein Lernbericht beigelegt. Dieser enthält Aussagen zu Lerninhalten des laufenden Semesters und zu allen Fachbereichen in denen individuelle Lernziele gesetzt wurden. Weiter gibt er Auskunft über Ressourcen, Entwicklungspotenziale und den individuellen Lernstand des Kindes. Eine wesentliche Grundlage für den Lernbericht bilden die vereinbarten Lernziele.

Basis für das Erstellen des Lernberichts können Lernkontrollen, freie und systematische Beobachtungen, Bewertung von Arbeitsergebnissen, Einschätzungen der Förderzielerreichung, Instrumente der Lernstanderfassung, Lerncoachinggespräche, Portfolioauszüge und Angaben von Personen, die in die Förderung involviert sind, sein. Die Vorlage des Lernberichts in der Handreichung Lernbericht ILZ des Bildungsdepartements Kanton St. Gallen³³ ist dafür geeignet. Lernberichte sollen für Schülerinnen und Schüler möglichst transparent, nachvollziehbar und verständlich sein. Sie dienen als Grundlage für die Standortbestimmung und Information bei Lehrerinnen-, Stufen- und Ortswechselln.

Die unterschiedlichen Leistungsanforderungen der Stufenniveaus (Kleinklasse, Realschule, Sekundarschule) müssen im Zeugnis ersichtlich sein³⁴. Aus diesem Grund verwendet auch die Kleinklasse Zeugnisse mit Noten, ein Lernbericht kann zusätzlich erstellt werden. Die Beurteilung richtet sich im weiteren nach den Weisungen der Broschüre *fördern und fordern - Schülerinnen und Schülerbeurteilung in der Volksschule*³⁵, Promotionen erfolgen gemäss Promotions- und Übertrittsreglement.³⁶ Die kantona-

³¹ Zeugniseintrag gemäss Handreichung

³² z.B. länger dauernde Krankheit oder Rekonvaleszenz nach einem Unfall, tragisches Ereignis in der Familie

³³ Vgl. Sonderpädagogik-Konzept des Kantons St. Gallen, Handreichung Lernbericht „Individuelle Lernziele (ILZ)“, 9. Juni 2016

³⁴ Vgl. Weisung des Erziehungsrates zur Beurteilung in der Schule, 16. Januar 2008

³⁵ Vgl. Fördern und Fordern. Schülerinnen- und Schülerbeurteilung in der Volksschule, 21. Mai 2008

³⁶ Vgl. Promotions- und Übertrittsreglement, 25. Juni 2008

len Grundlagen zum Nachteilsausgleich³⁷ in der Schule sind bei der Beurteilung von Schülerinnen und Schülern zu berücksichtigen.

5.5 Fallführung

Bei allen Schülerinnen und Schülern in der Regelschule mit besonderem Bildungsbedarf, bei denen regelmässig und verbindlich Unterstützung durch eine heilpädagogisch oder pädagogisch-therapeutisch ausgebildete Fachperson erforderlich ist, wird eine fallführende Person bestimmt. Sie ist zuständig für die Planung der Sonderpädagogischen Massnahmen und koordiniert den Austausch zwischen Eltern und den an der Förderung des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen beteiligten Lehr- und weiteren Fachpersonen.

Die Fallführung gehört grundsätzlich zu den Aufgaben der für die Klasse verantwortlichen Lehrerin. In komplexen Situationen und beim Setzen von ILZ kann die Fallführung an die Heilpädagogin oder eine andere Fachperson übertragen werden. Die Fallführung wird nach Rücksprache mit den betroffenen Fachpersonen durch die Schulleitung bestimmt. Die fallführende Person koordiniert die Massnahmen der Förderung in Zusammenarbeit mit den beteiligten Personen. Sie ist zuständig für die Information und Koordination zwischen Erziehungsberechtigten und an der Förderung beteiligten Personen, sie organisiert die Standortgespräche, führt sie durch und koordiniert die Massnahmen beim Übertritt in eine andere Klasse oder Schule. Sie überprüft und reflektiert die Massnahmen mit Einbezug der Eltern und den an der Förderung beteiligten Personen. Dabei gewichtet sie speziell das Expertenwissen der Beteiligten und der Schülerinnen und Schüler.

6 Abläufe und Verfahren

6.1 Verfahren

Für die Zuweisung zu den Fördermassnahmen gibt es grundsätzlich zwei unterschiedliche Verfahren³⁸: Eines unter Einbezug des Schulpsychologischen Dienstes und eines, bei dem der SPD nicht einbezogen werden muss. Die einleitenden Verfahrensschritte sind folgende:

1. Erkennen des Unterstützungsbedarfs für eine Schülerin oder einen Schüler durch das Förderteam³⁹
2. Nach Rücksprache mit der Schulleitung entscheidet die Lehrerin in Zusammenarbeit mit dem Förderteam und den Eltern, welches Verfahren eingeleitet wird.

Verfahren ohne SPD

Die Zuweisung zum Grundangebot⁴⁰ der Regelschule kann ohne die Mitarbeit des SPD vorgenommen werden. Die Ausnahmen bilden hierbei das Einrichten eines SiE, die Einweisung in eine Kleinklasse sowie die Verlängerung einer bereits bestehenden Massnahme.

³⁷ Vgl. Handreichung zum Nachteilsausgleich, 24./25. August 2016

³⁸ Eine Ausnahme bildet hier die Logopädie, vgl. Zuweisungsverfahren Logopädie (Kapitel 3.2.4)

³⁹ Vgl. Kapitel 9.4

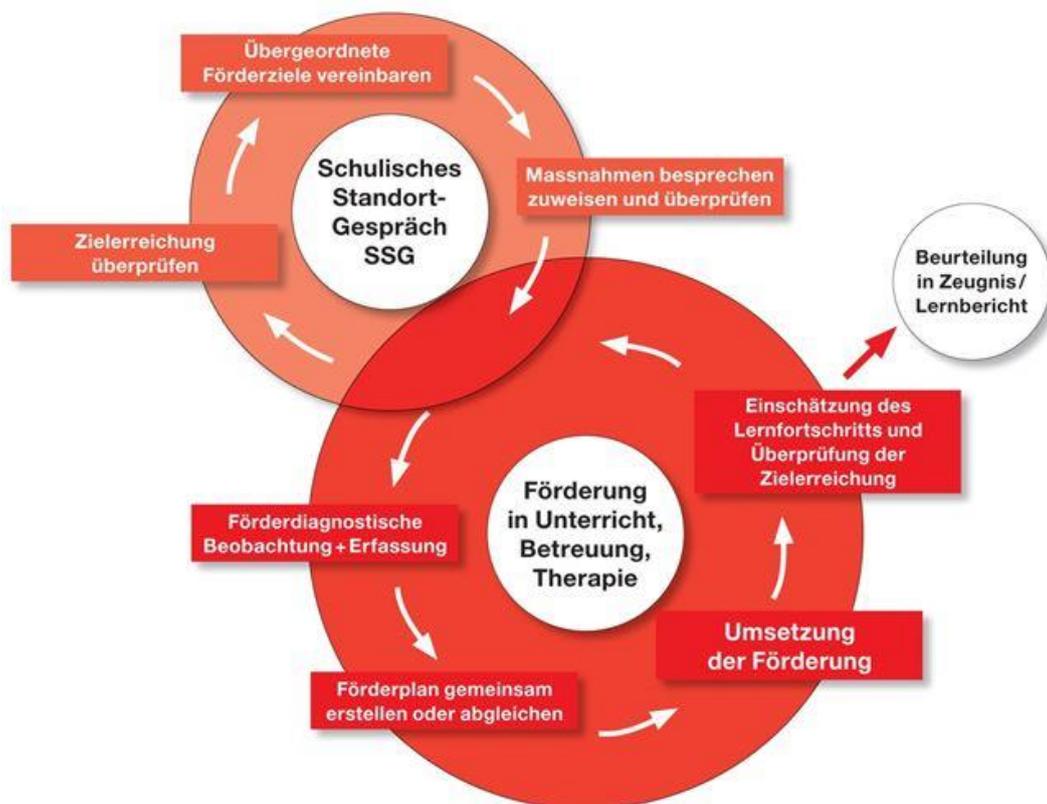
⁴⁰ Vgl. Kapitel 3.2 und 3.3

Verfahren mit SPD

Zusätzlich zu den oben genannten Ausnahmen muss der SPD beim Einrichten individueller Lernziele⁴¹ und beim Entscheid für einen Übertritt aus der Regelklasse in eine Sonderschule beigezogen werden. Die Anmeldung beim SPD erfolgt in der Regel durch die Klassenlehrerin mit dem Einverständnis der Eltern.⁴²

Förderplanzyklus

Ist ein Förderbedarf festgestellt, richtet sich die Förderung am nachstehenden Modell⁴³ aus:



Verfahrensgrundsätze

Grundsätzlich gilt, dass alle Massnahmen

- ... befristet sind;
- ... in der Regel halbjährlich mit den Eltern besprochen werden (Standortgespräch);
- ... längstens für ein Jahr verfügt werden;
- ... mindestens jährlich im Fachteam überprüft werden;
- ... für ihre Verlängerung – spätestens nach einem Jahr – einer SPD-Abklärung bedürfen⁴⁴.

⁴¹ Vgl. Kapitel 5.3

⁴² Vgl. Kapitel 3.5

⁴³ Vgl. Bildungsdirektion Kanton Zürich, in Anlehnung an Peter Lienhard-Tuggener et.al.: Rezeptbuch schulische Integration, Haupt, Bern 2011

6.2 Informationsfluss, SPD-Berichte, Archivierung

Grundsätzlich gilt es zu beachten, dass alle Lehrerinnen, Förderlehrerinnen, Schulleitungen, Mitglieder des Schulrates und Mitarbeitende der Schulverwaltung der amtlichen Schweigepflicht unterstehen.

Informationsfluss

Der gegenseitige Informationsaustausch zwischen Lehrerinnen, die dieselbe Klasse unterrichten, ist erlaubt, wenn er nötig ist, um den gesetzlichen Schulauftrag zu erfüllen. Es sollen nur Daten⁴⁵ ausgetauscht werden, die im Einzelfall (z.B. bei disziplinarischen Problemen) notwendig sind. Das Gleiche gilt im Grundsatz für einen Klassenwechsel, den Übertritt in eine andere Stufe und den Wechsel des Schulträgers. Dabei sind nur jene Daten weiterzugeben, welche für die Erfüllung des Beschulungsauftrages unentbehrlich sind. Die Daten sind entsprechend zu straffen. Nicht mehr benötigte Daten sind nach einem Jahr zu vernichten.

Schulpsychologische Berichte

Schulpsychologische Berichte sind nötig bzw. unentbehrlich für die richtige oder angemessene Beschulung von Kindern. Der SPD informiert die Eltern jeweils über den Verteiler eines schulpsychologischen Berichts. Eine Weitergabe der schulpsychologischen Berichte an einen anderen Schulträger ist nur dann zulässig, wenn diese für die angemessene Beschulung des Kindes im Einzelfall unentbehrlich sind. Berichte, welche älter als zwei Jahre sind, werden in der Regel nicht an den neuen Schulträger weitergereicht. Ob ein Bericht weitergegeben werden darf, ist nach den konkreten Umständen des Einzelfalles zu entscheiden. Mit dem Einverständnis der Eltern ist eine Weitergabe in jedem Fall möglich.

Archivierung

Schullaufbahnrelevante Daten (Schulpsychologische Berichte, Verfügungen, etc.) werden auf der Schulverwaltung archiviert. Die Dauer der Archivierung der Berichte auf der Schulverwaltung ist in der Verordnung über Gemeindefachdienste geregelt.

7 Richtwerte

7.1 Massnahmen innerhalb des Pools Sonderpädagogik

Der Pool Sonderpädagogik umfasst das Grundangebot Sonderpädagogik der Regelschule⁴⁶:

- Integrierte schulische Förderung (ISF) ab dem Kindergarten
- Heilpädagogische Früherziehung für Kindergartenkinder
- Logopädie
- Psychomotoriktherapie
- Legasthenie- und Dyskalkulietherapie
- Kleinklassen

⁴⁴ Ausnahmen bilden hier der Verbleib in einer Kleinklasse oder Sonderschule, die Logopädietherapie und der Deutschunterricht für Kinder mit Migrationshintergrund.

⁴⁵ Vgl. Orientierungshilfe Datenschutz an Volksschulen, August 2016

⁴⁶ Vgl. Sonderpädagogik-Konzept des Kantons St. Gallen, Für die Regelschule, 9. Juni 2015, S. 15ff

- Begabungs- und Begabtenförderung
- Nachhilfe-Unterricht

Als Orientierungsgrösse für den Gesamtpool der an den Schulen der Stadt Wil zur Verfügung stehenden Lektionen dient die Berechnung für den kantonalen Pensenpool. Um den Wiler Verhältnissen gerecht zu werden, hat der Stadtrat entschieden⁴⁷, die Berechnungen für das Schuljahr 2016/2017⁴⁸ als Grundlage für die Zuweisung der Pensen zu nutzen und so eine Umlagerung der bereits vorhandenen Ressourcen vorzunehmen.

Die Ausgestaltung des Förderangebots in den einzelnen Schuleinheiten bemisst sich

- ... nach den gegebenen sozialen Faktoren in den einzelnen Schuleinheiten;
- ... vorab in Beachtung der Anzahl Kinder mit Migrationshintergrund;
- ... mittels Bewertung dieser Faktoren durch die Schulleitungskonferenz («Schlüssel»);
- ... nach dem tatsächlichen Bedarf gemäss Einschätzung der Schulleitungskonferenz;
- ... unter vorrangigem Mitteleinsatz in Kindergarten und Primarstufe.

Die Leitung Bildung erarbeitet in Zusammenarbeit mit der Schulleitungskonferenz eine Empfehlung für die Departementsvorsteherin. Sie trifft die Entscheidung bezüglich der einzusetzenden Ressourcen. Bei grösseren Verschiebungen entscheidet die Departementsvorsteherin über die Einreichung eines Antrages an den Stadtrat.

Logopädie

Der Departementsvorsteherin legt alle zwei Jahr, nach Rücksprache mit der Leitung Bildung und der Leiterin des Logopädischen Dienstes das verfügbare Pensum Logopädie fest.

Psychomotorik

Der Umfang des Psychomotorikangebots richtet sich nach dem aktuellen Vertrag mit dem Verein Regionaler Stellen für Psychomotorik.

7.2 Massnahmen ausserhalb des Pools Sonderpädagogik

Pool Deutsch für Kinder mit Migrationshintergrund

Der Pool Deutsch für Kinder mit Migrationshintergrund umfasst das Pensum für dieses begleitende pädagogische Angebot sowie die Lektionen, die für den Unterricht von Eingliederungsklassen eingesetzt werden. Der Pool Deutsch für Kinder mit Migrationshintergrund wird nach Bedarf festgelegt und richtet sich nach dem entsprechenden Kreisschreiben⁴⁹ und den dazugehörigen Empfehlungen.⁵⁰

⁴⁷ Vgl. Beschluss des Stadtrates zum neuen lokalen Förderkonzept, 26. April 2017

⁴⁸ Vgl. Anhang D: Förderstunden bisher – neu

⁴⁹ Vgl. Kreisschreiben über die Beschulung von Kindern mit Migrationshintergrund, 15. Juni 2005

⁵⁰ Vgl. Empfehlungen zur Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund in Kindergarten und Volksschule, 15. Juni 2005

SiE

Die Stundendotation für SiE wird nach Bedarf festgelegt und richtet sich nach Erfahrungswerten.⁵¹ SiE werden nur nach Empfehlung des SPD eingerichtet. Der Einsatz der Lektionen wird sorgfältig geprüft und jährlich durch die Leitung Bildung evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden der Departementsvorsteherin rapportiert und dienen als Grundlage für die Budgetierung.

Klassenassistentenz⁵²**a) Variabel einsetzbares Pensum für alle Stufen**

Um auf besonders anspruchsvolle Klassensituationen und/oder herausforderndes Verhalten eines Kindes reagieren zu können, steht gesamtstädtisch allen Schuleinheiten ein Stundenpool zur Verfügung. Stunden aus diesem Pool können von der Schulleitung bei der Leitung Bildung beantragt werden.

b) Fixes Pensum für die Primarschuleinheiten

Um der besonderen Belastungssituation im Zyklus 1 gerecht zu werden, verfügt jede Schulleitung über einen Grundstock an Assistenzstunden, welchen sie bedarfsgerecht einsetzen kann. Die Schulleitungen legen der Leitung Bildung jährlich Rechenschaft über die Verwendung der Stunden ab. Die Generierung von zusätzlichen Assistenzstunden durch die Umwandlung von SHP – Lektionen in Assistenzstunden ist nicht zulässig.

SPD

Der Umfang der Beratungsangebote des Schulpsychologischen Dienstes wird von der Departementsvorsteherin festgelegt. Die Stunden werden jährlich durch die Leitung Bildung auf die einzelnen Schuleinheiten aufgeteilt. Der SPD rapportiert die aufgewendeten Stunden regelmässig⁵³ den Schulleitungen, damit diese die zur Verfügung stehenden Ressourcen sorgfältig und gezielt einsetzen können.

Berufliche Nachbetreuung Oberstufe

Schülerinnen und Schüler der Kleinklassen können während der Berufslehre durch eine Lehrerin beim Lernen unterstützt werden.⁵⁴ Für diese Unterstützung werden jedes Schuljahr 2 bis 4 Lektionen eingesetzt. Das genaue Pensum wird jährlich von der Oberstufenschulleitung bei der Leitung Bildung beantragt und von dieser bewilligt.

7.3 Sonstiges**Zeitliche Ressourcen****a) Schulische Heilpädagoginnen**

Für Koordinationsaufgaben und Fallführungen kann den SHP eine Flexibilisierung zwischen 0 und 3 Lektionen – je nach Situation, Pensengrösse, Anzahl Klassen und Fallführungen – gewährt werden. Die Flexibilisierung im Arbeitsfeld Schülerinnen und Schüler wird durch die zuständige Schulleitung jährlich bestimmt. Die Flexibilisierungen werden in der Schulleitungskonferenz (SLK) periodisch aufeinander abgestimmt.

⁵¹ Dies gilt gleichermassen für SHP-Lektionen und Klassenassistentenzstunden.

⁵² Vgl. Anhang E: Regelung Klassenassistentenzen an den Schulen der Stadt Wil

⁵³ Die Art und Weise der Rapportierung muss mit den kantonal Verantwortlichen des SPD bestimmt werden.

⁵⁴ Vgl. Sonderpädagogik-Konzept des Kantons St. Gallen, Für die Regelschule, 9. Juni 2016, S. 25

b) Klassenlehrerinnen

In aussergewöhnlichen Fällen besteht auch für Klassenlehrerinnen die Möglichkeit der Flexibilisierung im Arbeitsfeld Schülerinnen und Schüler. Diese Flexibilisierung muss von der Schulleitung bei der Leitung Bildung beantragt werden.

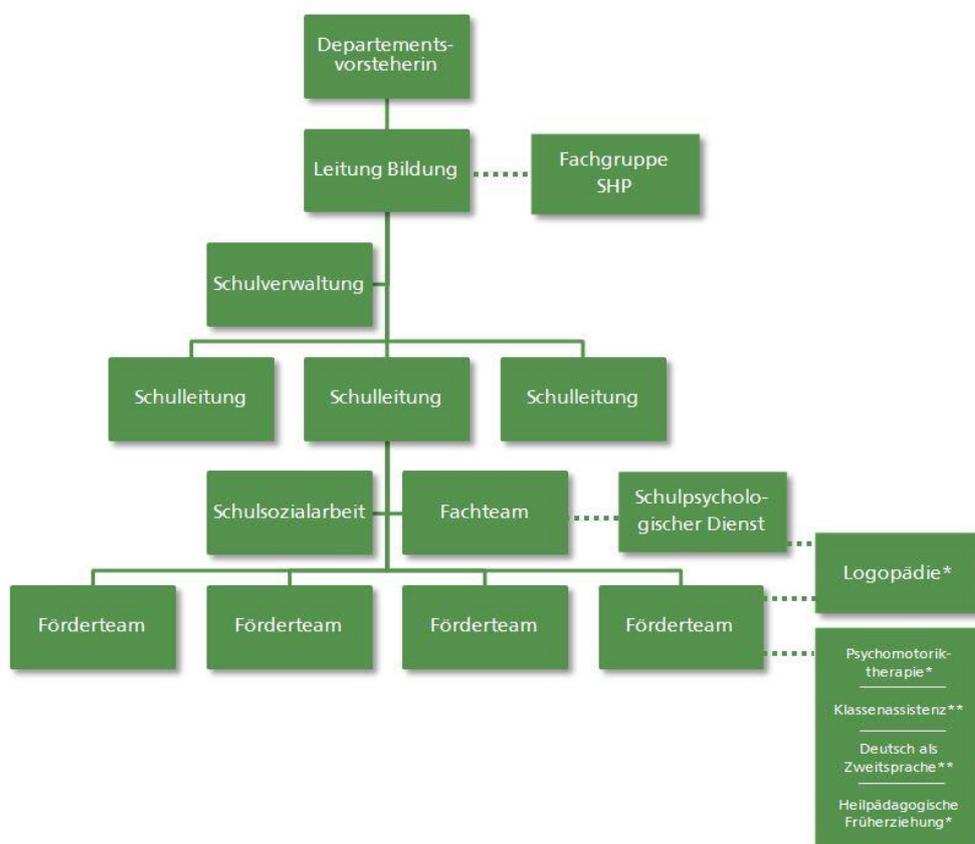
Diese Flexibilisierungen werden ausserhalb des Personalpools abgerechnet und separat budgetiert.

Schulische Heilpädagoginnen ohne Ausbildung

Lehrerinnen, welche die Funktion der Schulischen Heilpädagogin ohne entsprechende Ausbildung interimswise oder bis zur vollendeten Ausbildung übernehmen, werden von einer ausgebildeten Schulischen Heilpädagogin unterstützt und beraten. Die entsprechende Mentoratszuteilung erfolgt in Absprache zwischen den betroffenen Schulleitungen und der Leitung Bildung. Das Mentorat wird speziell entschädigt.

8 Organisation

Das nachstehende Organigramm soll einen Überblick über die Sonderpädagogischen Massnahmen ermöglichen. Es ist dabei der Aufbau und die Struktur der Sonderpädagogischen Förderung mit den wichtigen Stellen und Rollen zu erkennen und nicht jeder einzelne Akteur.



* Eigene Dienststellenleitung
 ** Der Schulleitung unterstellt

9 Aufgaben, Verantwortlichkeiten

Im Kapitel Aufgaben, Verantwortlichkeiten sind ausschliesslich die Hauptverantwortungen kurz beschrieben. Detailliert Pflichtenhefte finden sich im Anhang.⁵⁵ Entsprechend dem Grundsatz *Autonomie* (s. Kapitel 2) erweitert die Schuleinheit die Verantwortungen und Pflichten so, wie es zu der gewählten Organisationsform passt.

9.1 Klassenlehrerin

Die Klassenlehrerinnen integrieren Kinder mit ihren unterschiedlichen individuellen Bedürfnissen in ihren Klassen. Sie haben das Wohl des einzelnen Kindes wie auch das der ganzen Gruppe im Auge und berücksichtigen beides bei der Planung und Durchführung des Unterrichts.

9.2 Schulische Heilpädagogin (im integrativen Setting)

Die schulische Heilpädagogin unterstützt die Schule bei der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen. Sie orientiert sich an der systemischen Denkweise und ist Ansprechperson für Themen wie Heterogenität in Schülergruppen, Integration, Lernen, Verhaltensschwierigkeiten, Unterrichtsgestaltung, Beurteilen und Fördern, Begabtenförderung sowie Zusammenarbeit mit den Eltern.

9.3 Weitere Unterstützungsmassnahmen

Schulsozialarbeiterin

Die Schulsozialarbeit übernimmt im schulischen Kontext gemäss Konzept⁵⁶ wichtige Unterstützungsaufgaben. Die Schulsozialarbeiterin arbeitet fachlich unabhängig und positioniert sich entsprechend gegenüber den Anspruchsgruppen, um ihren Auftrag neutral und wirkungsvoll zu erfüllen. Sie arbeitet interdisziplinär mit anderen schulinternen und -externen Fachstellen zusammen und vermittelt bei Bedarf rasch und unkompliziert.

Logopädin

Die Logopädin ist verantwortlich für die Diagnostik und Therapie von Kindern und Jugendlichen mit Kommunikations-, Spracherwerbs-, Redefluss-, Stimm- und/oder Schluckstörungen, welche dadurch in ihrer Entwicklung und in ihrem schulischen Lernen gefährdet sind.

Psychomotoriktherapeutin

Die Psychomotoriktherapeutin ist verantwortlich für die Diagnostik und Therapie von Kindern und Jugendlichen mit Auffälligkeiten in der Bewegung, in der Wahrnehmung, im Sozialverhalten und in emotionaler Äusserung, welche dadurch in ihrer Entwicklung und in ihrem schulischen Lernen gefährdet sind.

⁵⁵ Vgl. Anhang B: Pflichtenhefte

⁵⁶ Vgl. Gesamtstädtisches Rahmenkonzept Schulsozialarbeit, 23. September 2017

Fachperson Deutsch für Kinder mit Migrationshintergrund und Deutsch als Zweitsprache

Die Fachperson Deutsch für Kinder mit Migrationshintergrund und Deutsch als Zweitsprache fördert Kinder, die erhebliche Defizite in der deutschen Sprache aufweisen und welche darum von den schulischen Anforderungen ohne ein Unterstützungsangebot in ihrer Entwicklung und ihrem Lernen gefährdet sind.

Klassenassistentenz

Beim Einsatz einer Klassenassistentenz⁵⁷ kommt der Lehrperson eine Führungsrolle zu. Sie ist verantwortlich für die Tätigkeit der Klassenassistentenz und weist ihr die Aufgaben zu. Die Hauptverantwortung für Unterricht und Klassenführung sowie für die Betreuung einzelner Schülerinnen und Schüler liegt immer bei der Lehrerin.

9.4 Fachgruppen

Förderteam

Das Förderteam besteht aus jenen Fachpersonen, die direkt mit den Schülerinnen und Schülern arbeiten. Dies sind in der Regel die für die Klasse verantwortliche Lehrerin, die Schulische Heilpädagogin, die Teamteachinglehrerin und weitere Fachpersonen (Logopädin, DaZ-Lehrerin, Psychomotoriktherapeutin).

Die Hauptaufgabe des Förderteams besteht in der Planung, Durchführung und Evaluation des gemeinsamen Unterrichts unter der besonderen Berücksichtigung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen. Das Förderteam wird von der Klassenlehrerin geleitet. Es trifft sich bei voller Besetzung im Minimum halbjährlich.

Fachteam

Das Fachteam besteht aus der Schulleitung, der zugeteilten Schulpsychologin, allen an einer Schuleinheit arbeitenden schulischen Heilpädagoginnen und bei Bedarf einzelnen Therapeutinnen.⁵⁸ Die Hauptaufgabe des Fachteams besteht in der Koordination und Priorisierung der verschiedenen Massnahmen unter Berücksichtigung der vorhandenen Pensen. Das Fachteam wird durch die Schulleitung geführt.

Fachgruppe Schulische Heilpädagoginnen

Die Fachgruppe Schulische Heilpädagoginnen (Fachgruppe SHP) besteht aus allen Schulischen Heilpädagoginnen der Schulen der Stadt Wil. Die Fachgruppe der Schulischen Heilpädagoginnen ist eine schulhausübergreifende Arbeitsgruppe und organisiert sich selber. Die Treffen finden mindestens zweimal im Jahr statt. Die Teilnahme an den Treffen ist verbindlich und dient hauptsächlich dem Fach- und Erfahrungsaustausch. Die Leitung Bildung führt diese Gruppe oder sie delegiert diese Aufgabe an eine Heilpädagogin.

⁵⁷ Vgl. Regelung Klassenassistentenzen an den Schulen der Stadt Wil

⁵⁸ In einer grossen Schuleinheit kann die Organisation angepasst werden.

9.5 Schulführung

Schulleitung

a) Schulleitung Regelschule

Die Schulleitung sorgt für ein Arbeitsklima, das den Integrationsgedanken und die Zusammenarbeit unter den Teammitgliedern fördert. Integration wird nicht als ideologische Theorie, sondern als Weiterentwicklung der eigenen Schulhaus-, Team- und Unterrichtskultur verstanden. Die Schulleitung ist Dreh- und Angelpunkt bei der Umsetzung der Sonderpädagogischen Massnahmen in ihrer Schuleinheit und hat so die Übersicht über sämtliche Fördermassnahmen.

b) Schulleitung Logopädischer Dienst

Die Schulleitung des Logopädischen Dienstes führt den Logopädischen Dienst. Sie unterstützt die interdisziplinäre Zusammenarbeit und pflegt den Kontakt zum SPD und den Schulleitungen der Regelschule.

Leitung Bildung

Die Leitung Bildung ist verantwortlich für die operative Führung im Bereich der Sonderpädagogischen Massnahmen. Besonders wichtig ist, dass die Leitung Bildung grundsätzlichen Handlungsbedarf im Bereich der Sonderpädagogischen Massnahmen frühzeitig antizipiert und entsprechende Entwicklungsschritte anstösst.

Vorsteherin Departement Bildung und Sport

Die Hauptaufgabe der Departementsvorsteherin besteht im Controlling der Sonderpädagogischen Massnahmen der Schulen der Stadt Wil. Sie rapportiert dem Stadtrat die Entwicklung, die wichtigsten Eckpunkte und Kennzahlen der Sonderpädagogischen Massnahmen.

9.6 Schulverwaltung

Die Schulverwaltung unterstützt die Schulführung in der Administration der Sonderpädagogischen Massnahmen. Schülerdossiers werden sorgfältig gepflegt und dienen so als Grundlage für eine professionelle Fallführung.

10 Massnahmen zur Qualitätssicherung und Entwicklung

Die Qualitätssicherung der Schulen der Stadt Wil dient dazu, die Umsetzung des lokalen Förderkonzepts so zu gestalten, dass Integrative Schule für Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrerinnen und weitere Fachpersonen in positiver Art realisierbar wird. Entsprechend findet die Qualitätssicherung auf mehreren Ebenen statt:

Stadtrat

Der Stadtrat bildet das oberste städtische Aufsichtsorgan der Schulen der Stadt Wil. Der Stadtrat erlässt einerseits die Rahmenbedingungen in *qualitativer* Hinsicht, indem er durch das vorliegende lokale Förderkonzept die grundsätzliche Arbeitsweise vorgibt und die verlangten Anforderungen an das jeweilige Förderpersonal offenlegt und andererseits in *quantitativer* Hinsicht, indem er eine Pensenpoolrichtgrösse

festlegt. Ausserdem definiert er mit diesem Konzept den Gestaltungsraum, welchen die Schuleinheiten in der Anpassung des Förderkonzepts an ihre besonderen Bedürfnisse wahrnehmen können.

Der Stadtrat kann Aufsichtsaufgaben an den Schulrat, das Departement und dessen Dienststellen delegieren.

Departementsvorsteherin

Die Departementsvorsteherin ist hauptverantwortlich für das Controlling und strategische Massnahmen. Sie beaufsichtigt die Umsetzung der Sonderpädagogischen Massnahmen an den Schulen der Stadt Wil.

Departementsleitung

Die Departementsleitung ist für die operative Führung des Departements zuständig. Sie stellt das Controlling im Departement zusammen mit den nachgelagerten Dienststellen sicher.

Leitung Bildung

Die Leitung Bildung ist verantwortlich für die regelmässige Evaluierung des lokalen Förderkonzepts. Im Vordergrund der Überprüfung soll stehen, ob die im Konzept beschriebenen Grundsätze⁵⁹ durch die Vorgaben des vorliegenden Konzepts zweckdienlich umgesetzt werden können.

Schulleitung

Schulleitungen führen ihre Aufgaben gemäss Verantwortungen und Pflichten aus. Sie reagieren frühzeitig auf wahrgenommene Probleme und sind verbindliche Ansprechpersonen für ihr Personal. Sie sind für die Qualität der Weiterbildungen sowie für die Schulentwicklung in Richtung Integrative Schule verantwortlich. In der Anstellung von neuen Personen sind sie darauf bedacht, fachspezifisch ausgebildete Personen auszuwählen, die sich für die Entwicklung Integrativer Schulpraktiken offen zeigen.

Lehrerinnen, heilpädagogische, therapeutische und sozialpädagogische Fachpersonen

Lehrerinnen, heilpädagogische, therapeutische und sozialpädagogische Fachpersonen führen ihre Aufgaben gemäss Verantwortungen und Pflichten aus. Sie reagieren frühzeitig auf wahrgenommene Probleme mit Schülerinnen und Schülern oder im Team. Sie reflektieren ihre Arbeit regelmässig in kollegialen Beratungen, Interventions- oder Supervisionsgefässen. Ihre Weiterbildung dient der Professionalisierung im Bereich der Integrativen Schule.

11 Umsetzungsplanung

11.1 Vorbemerkung

Durch die Umsetzung des vorliegenden lokalen Förderkonzepts werden die derzeit unterschiedlichen Fördersysteme an den Schulen der Stadt Wil harmonisiert. Die bisherigen Ressourcen für die sonderpädagogischen Unterstützungsmassnahmen (Personalpool Sonderpädagogik) werden beibehalten. Durch die Schliessung von Kleinklassen findet eine Umlagerung von Förderpensen statt – weg von

⁵⁹ Vgl. Kapitel 2

Kleinklassen, hin zu Lektionen für den integrativen Unterricht. Im Zyklus 2 werden bewusst Kleinklassen beibehalten. Durch den vermehrten integrativen Unterricht können sie aber reduziert werden. Aufgrund der zu erwartenden anspruchsvollen Zusammensetzung der verbleibenden Kleinklassen, werden diese durch den Einbezug von Sozialpädagoginnen gestärkt. Im Zyklus 3 (1. bis 3. Oberstufe) wird vorläufig am bisherigen System mit Kleinklassen festgehalten, bis das kantonale Oberstufenkonzept von der Regierung verabschiedet wird und erste Erfahrungen mit dem integrativen System auf der Primarstufe gesammelt werden konnten.

In der Umsetzung des lokalen Konzepts geht es in einem ersten Schritt darum, eine gemeinsame Sprache, ein gemeinsames Verständnis für eine Integrative Schule zu entwickeln. In den Schulteams und der Schulleitungskonferenz ist eine entsprechende Auseinandersetzung geplant.

11.2 Gestaltungsraum der Schuleinheiten

Gemäss dem Grundsatz *Gestaltungsraum* (s. Kapitel 2) ist es zentral, dass die Umsetzung des vorliegenden Konzeptes in stimmigen Schritten vorgenommen werden kann. Im Rahmen der Vorgaben sollen die Schuleinheiten das Umsetzungstempo gestalten können. Zentrale Themen in der Auseinandersetzung mit dem vorliegenden Konzept sind u.a. die zukünftige Form der Zusammenarbeit in interdisziplinären Teams, die Förderplanung und der Umgang mit der heterogenen Klassenzusammensetzung.

In den Teams soll diskutiert werden, wie die integrative Beschulung mit Blick auf die eigene Schuleinheit möglichst gewinnbringend umgesetzt werden kann.

Der Modellentscheid, der dazugehörige Rahmen für die Schuleinheiten und damit auch die Eckpunkte für den Einsatz der zur Verfügung stehenden Lektionen „Pool Sonderpädagogik“ müssen bis spätestens Ende Oktober 2018 der Leitung Bildung vorliegen. Die Leitung Bildung bewilligt die Konzepte der einzelnen Schuleinheiten nach Rücksprache mit der Leitung Pädagogik.

Die Umsetzung des neuen lokalen Förderkonzepts wird von der Schulführung sorgfältig begleitet und spätestens im Schuljahr 2022/23 gesamthaft evaluiert.

11.3 Reduktion Kleinklassen

Durch die Systemangleichung in den Schulen der Stadt Wil werden Kleinklassen geschlossen. Diese Schliessungen sollen – soweit dies als sinnvoll zu erachten ist – kostenneutral erfolgen. Die nachfolgenden Grafiken erläutern den Verlauf dieses Prozesses.

Einführungsklassen

Die Schliessung der drei Einführungsklassen wird in den drei Primarschulen Matt, Lindenhof und Tonhalle/Klosterweg gleichzeitig stattfinden. Alle Einführungsklassen werden auf das Schuljahr 2019/20 geschlossen:

17/18		18/19		19/20	
1.	2.	1.	2.	1.	2.
		* ¹	* ²		

*¹ Übertritt in 1. Regelklasse

*² Übertritt in 2. Regelklasse

Für die im Jahr 2018/19 eintretenden Kinder muss ein spezielles Lernprogramm im Sinne des Einschulungsjahres angeboten werden. Dieses Jahr wird mit den Einführungsklassenlehrerinnen sorgfältig geplant.

Die Schliessung des Einschulungsjahres in der Primarschule Bronschhofen findet auf Ende des Schuljahres 2017/18 statt.

Kleinklassen Mittelstufe (MS)

Aus den nachstehenden Tabellen ist einerseits die altersmässige Zusammensetzung der Mittelstufenkleinklassen im Schuljahr 2017/18 ersichtlich und andererseits der Verlauf der Schliessung der Kleinklasse in der Primarschule Tonhalle/Klosterweg.

	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	5. Kl.	6. Kl.
Tonhalle/Klosterweg					
Lindenhof					
Matt					

Schliessung Kleinklasse MS

	17/18		18/19		19/20	
	5.	6.	5.	6.	5.	6.
Tonhalle /Klosterweg						

Per Schuljahr 2019/20 zieht die Kleinklasse der Primarschule Matt ins Lindenhofschulhaus. Auf diesen Zeitpunkt hin wird für die Kleinklasse in der Primarschule Lindenhof eine 50%-Stelle Sozialpädagogik eingerichtet. Die Kleinklasse in der Primarschule Tonhalle/Klosterweg wird auf das Schuljahr 2020/21 geschlossen.

12 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Konzept tritt nach Genehmigung durch die zuständige Stelle des Kantons auf Schuljahr 2019/20 in Kraft. In den Schuljahren 2017/18 und 2018/19 steht die Umsetzung des lokalen Förderkonzeptes in den einzelnen Schuleinheiten im Vordergrund.

Abkürzungsverzeichnis

B&U	Behindertenspezifische Beratung und Unterstützung
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
ICF	International Classification of Functioning, Disability and Health WHO
ISF	Integrierte Schulische Förderung
ILZ	Individuelle Lernziele (angepasste Lernziele)
KK	Kleinklasse
MS	Mittelstufe
PMT	Psychomotoriktherapie
RKLP	Regelklassenlehrerin
SHP	Schulische Heilpädagogin
SiE	Sondersetting im Einzelfall
SL	Schulleitung
SLK	Schulleitungskonferenz
SPD	Schulpsychologischer Dienst

Anhang

- A Organisationsmodelle
- B Pflichtenhefte
- C Regelung Klassenassistenzen an den Schulen der Stadt Wil